



Drittausfertigung

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

HeidelbergCement AG
Verwaltung Ennigerloh
Zur Anneliese 7
59320 Ennigerloh

Detmold, den 26.03.2009
Az.: 700-53.0005/09/0203.1

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes in Paderborn durch den
Einsatz von Heavy Fuel in der Hauptfeuerung des Drehofens

I. TENOR

Auf den Antrag vom 07.01.2009 wird aufgrund der §§ 16 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- der Einsatz von Heavy Fuel in der Hauptfeuerung des Drehofens von bis zu 4,5 t/h
- die Zulassung gem. § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV von Einzelmessungen für die Emissionsparameter
 - anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff – HCl
 - anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff - HF

Standort:

Am Atlaswerk 16, 33106 Paderborn
Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 595

* die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigter Umfang der Anlage

Anlagenleistung:

Maximale Klinkerleistung 1.250 t/d

Einsatzstoffe:

Regelbrennstoffe: Kohle, Heizöl S, Heizöl EL

Ersatzbrennstoffe:

Altreifen, -schnitzel	max. 2,4 t/h
- davon Industriegummi	max. 1,0 t/h
Hölzer*	max. 5,0 t/h
Brennwertstoffe (EBS/Fluff)**	max. 3,6 t/h
Tiermehl	max. 4,0 t/h
Tierfett	max. 2,4 t/h
Klärschlamm	max. 4,0 t/h
Papierschlamm	max. 2,0 t/h
Heavy Fuel	max. 4,5 t/h

* Gebraucht u. Resthölzer aus Be- u. Verarbeitung sowie aus der Anwendung

** Kunststoff-, Kunststoffverbund-, Textil-, Gummi- und Papierfraktionen aus der Anwendung und Produktion

Betriebszeiten:

- ganzjährig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Emissionsbegrenzungen:

Die Emissionsbegrenzungen aus den vorangegangenen Bescheiden werden zusammengefasst bzw. um die Parameter erweitert, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 c) der 17.BImSchV aufgeführt sind.

Die luftverunreinigenden Emissionen im Reingas des Drehofens dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (173 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % - nicht überschreiten:

1. Gesamtstaub:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	30 mg/m ³

2. Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	100 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	200 mg/m ³

 (siehe hierzu Ausnahmegenehmigung vom 18.01.06)

3. Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	60 mg/m ³

4. Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	1 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	4 mg/m ³

5. Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,20 g/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	0,40 g/m ³

 (siehe hierzu Ausnahmegenehmigung vom 18.01.06)

6. Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	350 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	1000 mg/m ³

 (Befristet bis zum 30.10.10; siehe Ausnahmegenehmigung vom 06.11.07)

7. Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber:

Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,03 mg/m ³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte	0,05 mg/m ³

8. Für die nachfolgend genannten Stoffe darf kein Mittelwert, der über die jeweilige Probezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und
 Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

insgesamt 0,05 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
 Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
 Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
 Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
 Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
 Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
 Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
 Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
 Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,

insgesamt 0,5 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr,
insgesamt 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
insgesamt 0,05 mg/m³

9. Der über die jeweilige Probenahmezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang I der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, nach dem im Anhang I der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den Wert von 0,05 ng/m³ nicht überschreiten.
10. Die Messverpflichtungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.03.2001, Az.: 56.5/08/00/0203.1 sind sinngemäß weiterhin zu beachten.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II Antragsunterlagen
- III Nebenbestimmungen
- IV Begründung
- V Verwaltungsgebühr
- VI Belehrung über den Rechtsbehelf
- VII Hinweise
- VIII Anhang (Verzeichnis der Rechtsquellen)

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und hier aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I -Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Antragsunterlagen	Blatt/ Blätter
Anschreiben zum Antrag mit Ergänzungen (Antrag auf Ausnahme vom 10.03.09)	3
Inhaltsverzeichnis	1
Antragsformular	2
Zustimmung des Betriebsrates	1
Topografische Karte M 1:25.000	1
Lageplan M 1:500	1
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
Fließschema Drehofen 5.0.3202.6 p	1
Formular 3, Blatt 1	19
Formular 3, Blatt 2	1
Formular 4	6
Formular 5	1
Formular 6	1
Sicherheitsdatenblatt Heavy Fuel	6
Produktdatenblatt Heavy Fuel	1
Tankanalysewerte Heavy Fuel	1
Prüfbericht Analytische Bestimmung Heavy Fuel	2

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebes ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

C) Immissionsschutz

3. Für den Einsatz von Hevy Fuel werden die enthaltenden Spurenelemente als Praxiswert und als Maximalwert wie folgt begrenzt:

Parameter		Einheit	Praxiswert	Maximalwert
Cadmium	Cd	mg/kg TS	1,1	5
Thallium	Tl	mg/kg TS	0,2	1
Quecksilber	Hg	mg/kg TS	0,2	1
Antimon	Sb	mg/kg TS	1	8
Arsen	As	mg/kg TS	0,5	2
Blei	Pb	mg/kg TS	85	250
Chrom	Cr	mg/kg TS	30	150
Kobalt	Co	mg/kg TS	4	10
Kupfer	Cu	mg/kg TS	180	300
Mangan	Mn	mg/kg TS	35	150
Nickel	Ni	mg/kg TS	15	100
Vanadium	V	mg/kg TS	3	10
Zinn	Sn	mg/kg TS	20	60

4. Zum Nachweis des angelieferten Heavy Fuel ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:
 - Name und Anschrift des Beförderers
 - Name und Anschrift des Erzeugers
 - Menge des Stoffes
 - Liefer- und Wiegeschein
 - Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters
5. Der Heavy Fuel Massenstrom zur Drehofenfeuerung ist kontinuierlich zu messen und registrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereit zu halten.
6. Der Überwachungsbehörde sind in halbjährlichen Abständen Analysen des verwendeten Heavy Fuel vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

1.

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf dem Werksgelände, Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn, eine Anlage zur Herstellung von Zementen.

Für Anlagen dieser Art besteht das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG i. V. mit Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Weiterhin ist diese Anlage in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Antrag vom 07.01.2009 beantragte die Firma HeidelbergCement AG die Genehmigung für den Einsatz von Heavy Fuel (einem Raffinat aus der Altölaufbereitung) in der Hauptfeuerung des Drehofens

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung des Vorhabens wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 09.02.2009 bekannt gegeben.

Aufgrund des v.g. konnte auch dem Antrag gem. 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslage der Antragsunterlagen stattgegeben werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde

- der Stadt Paderborn und

im Hause der Bezirksregierung Detmold

- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft),
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung),
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS) sowie
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Dem Antrag auf Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang kann nach Prüfung der Vorschläge der Beteiligten und unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um kein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Seitens der Stadt Paderborn bestehen weder planungs- noch bauordnungsrechtliche Bedenken.

Hinsichtlich der Spurenelementeinträge ist Heavy Fuel vergleichbar mit den anderen bereits genehmigten Sekundärbrennstoffen, d.h. das bereits genehmigte Emissionsverhalten der Anlage wird sich nicht nachteilig verändern.

Mit Schreiben vom 10.03.2009 beantragt die Firma zum vorliegenden Genehmigungsverfahren eine Ausnahme von der Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Parameter HCL und HF. Gemäß § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV können die zuständigen Behörden auf Antrag des Betreibers Einzelmessungen u. a. für HCL und HF zulassen, wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Grenzwerte. Die Einzelmessungen aus den Jahren 2004 – 2008 belegen, dass die Grenzwerte für die in Rede stehenden Stoffe sicher eingehalten werden, so dass Einzelmessungen zugelassen werden konnten.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung der Anlage und dem geänderten Betrieb nicht entgegen. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

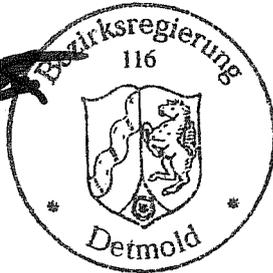
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag


(Gruber)



VII. HINWEISE

A) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

B) Abwasserrechtlicher Hinweis

Die Einleitung von produktionsspezifischem Abwasser aus allen mit der beantragten Maßnahme in Verbindung stehenden Bereichen ist untersagt.

Wird eine Einleitung angestrebt, ist eine Einleitungserlaubnis gem. § 59 LWG und eine Anlagengenehmigung nach § 58 LWG zu beantragen.

- C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
1. Hinsichtlich der einzuhaltenden Regeln der Technik sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der VAwS i.V. mit den Ausführungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.
 2. Sofern Wasser gefährdende Stoffe gelagert werden, ist für die betreffenden Betriebseinheiten einschließlich aller Nebenanlagen ein Betriebstagebuch zu führen.
Die Ergebnisse der Kontrollen, Schadensfälle und der durchgeführten Wartungs-/Reparaturarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
 3. Schadensfälle und Störungen an der Anlage zum Umgang mit den Wasser gefährdenden Stoffen sind unverzüglich neben der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Paderborn anzuzeigen.

VIII. ANHANG

Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) Stand vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) Stand vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 25.05.1992 (BGBl. I S. 1001) Stand vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) - 17. BImSchV - vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633) Stand vom 27.01.2009 (BGBl. I S. 129, 131)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999, Stand vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 408/SGV. NRW. 2011).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)